



---

## Sachstand

---

### Zum Stand des EU-Sanktionsregimes gegen den Iran

## **Das EU-Sanktionsregime gegen den Iran**

Aktenzeichen: PE 6 - 3000 - 060/22  
Abschluss der Arbeit: 27. Oktober 2022  
Fachbereich: PE 6: Fachbereich Europa

---

Die Arbeiten des Fachbereichs Europa geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten des Fachbereichs Europa geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegen, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab der Fachbereichsleitung anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Fragestellung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Das EU-Sanktionsregime gegenüber dem Iran</b>	<b>4</b>
2.1.	Rechtliche Rahmenbedingungen und einleitende Hinweise	4
2.2.	Iran-Embargoverordnung (EU) Nr. 267/2012	6
2.2.1.	Sanktionslockerungen	7
2.2.2.	Zum Umfang der noch bestehenden nuklearbezogenen Sanktionen im Einzelnen	9
2.3.	Iran-Menschenrechtsverordnung (EU) Nr. 359/2011	9
2.4.	Sanktionen im Zusammenhang mit dem Einsatz iranischer Drohnen im Ukrainekrieg	10

## 1. Fragestellung

Der Fachbereich Europa wurde um Informationen zum Umfang und Inhalt der von der Europäischen Union (EU) gegen die Islamische Republik Iran (Iran) verhängten Sanktionen gebeten. Darüber hinaus wurde u. a. gefragt, wie sich die Sanktionen im Hinblick auf das iranische Nuklearprogramm und solche mit Bezug auf Menschenrechtsverletzungen unterscheiden, welche der in der Vergangenheit verhängten EU-Sanktionen im Zusammenhang mit Sanktionen der Vereinten Nationen (VN) stehen und in welchem Umfang Sanktionen gegebenenfalls (zum Teil) wieder aufgehoben wurden.

## 2. Das EU-Sanktionsregime gegenüber dem Iran

### 2.1. Rechtliche Rahmenbedingungen und einleitende Hinweise

Seit dem Jahr 2006 hat der Sicherheitsrat der VN als Reaktion auf das iranische Nuklearprogramm mehrere Resolutionen gegen den Iran verabschiedet. Die darin enthaltenen restriktiven Maßnahmen betrafen insbesondere den iranischen Wirtschafts- und Finanzsektor und sollten die friedliche Nutzung des iranischen Nuklearprogramms sicherstellen.<sup>1</sup> Die Durchführung der VN-Resolutionen liegt dabei im Verantwortungsbereich der VN-Mitgliedstaaten, welche gemäß Art. 25 der Charta der VN verpflichtet sind, die Beschlüsse des VN-Sicherheitsrates umzusetzen.<sup>2</sup>

Die Umsetzung von Sanktionen der VN durch die EU erfolgt – wie auch die Verabschiedung weitergehender EU-Sanktionen unabhängig von VN-Maßnahmen – grundsätzlich in einem zweistufigen Verfahren. Zunächst wird im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) nach Art. 29 EUV ein Beschluss erlassen, der die Unionsorgane – soweit die Kompetenzen der EU reichen<sup>3</sup> – verpflichtet, auf der Grundlage von Art. 215 AEUV tätig zu werden.<sup>4</sup> In einem solchen Beschluss können gegebenenfalls von der VN beschlossene Maßnahmen aufgegriffen werden.

---

1 Siehe dazu Wissenschaftliche Dienste des Bundestages/Unterabteilung Europa, Fachbereich Europa, Dokumentation, „[Sanktionsregime gegen den Iran](#)“, PE 6 - 3000 - 40/17, WD 2 - 3000 - 58/17 vom 29. Juni 2017.

2 Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945 (BGBl. 1973 II S. 431), <https://www.gesetze-im-internet.de/unch/UNCh.pdf>.

3 Demgegenüber sind die Mitgliedstaaten bspw. für die Um- und Durchsetzung von Einreise- und Durchreisebeschränkungen auf der Grundlage von GASP-Beschlüssen zuständig, vgl. *Cremer*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV, 6. Aufl. 2022, Art. 29 EUV, Rn. 17.

4 *Cremer*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV, 6. Aufl. 2022, Art. 215 AEUV, Rn. 2; zudem verpflichtet ein GASP Beschluss, der restriktive Maßnahmen im Sinne des Art. 215 Abs. 1 AEUV vorsieht, zum Gebrauch der Kompetenzen nach Art. 215 Abs. 1, vgl. Rn. 14; siehe hinsichtlich Art. 29 EUV, *Cremer*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV, 6. Aufl., Art. 29 EUV, Rn. 10-18.

Art. 215 Abs. 1 AEUV ermächtigt die Union zum Erlass von Wirtschafts- und Finanzsanktionen gegen Drittstaaten (Abs. 1). Hierfür ist folgendes Verfahren vorgesehen:

„Sieht ein nach Titel V Kapitel 2 des Vertrags über die Europäische Union erlassener Beschluss die Aussetzung, Einschränkung oder vollständige Einstellung der Wirtschafts- und Finanzbeziehungen zu einem oder mehreren Drittländern vor, so erlässt der Rat die erforderlichen Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit auf gemeinsamen Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Kommission. Er unterrichtet hierüber das Europäische Parlament.“

Bei den von der EU erlassenen „erforderlichen Maßnahme“ hat es sich bisher – soweit ersichtlich – immer um eine Verordnung gehandelt.<sup>5</sup>

Nach Art. 215 Abs. 2 kann die EU gegen nichtstaatliche Einzelne oder Gruppen restriktive Maßnahmen erlassen, wobei das in Art. 215 Abs. 1 AEUV niedergelegte Verfahren entsprechend gilt. Art. 215 Abs. 3 AEUV akzentuiert schließlich das Rechtsschutzerfordernis gegen Sanktionsmaßnahmen (Abs. 3).

Die aktuellen EU-Sanktionen gegen den Iran umfassen zum einen die nuklearbezogenen Wirtschafts- und Finanzsanktionen (vgl. nachfolgend 2.2. zur Iran-Embargoverordnung<sup>6</sup>) sowie zum anderen die Sanktionen mit Bezug zur iranischen Menschenrechtslage (vgl. nachfolgend 2.3. zur Iran-Menschenrechtsverordnung<sup>7</sup>). Entsprechend dem dargestellten rechtlichen Sanktionsrahmen ergingen beide Verordnungen gemäß Art. 215 AEUV auf Grundlage eines GASP Beschlusses.<sup>8</sup> Anlass für die Iran-Embargoverordnung war u. a. die Resolution des VN-Sicherheitsrates 1929

---

5 Cremer, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV, 6 Aufl. 2022, Art. 215 AEUV, Rn. 4.

6 Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012 über restriktive Maßnahmen gegen den Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 (Iran-Embargoverordnung), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32012R0267>.

7 Verordnung (EU) Nr. 359/2011 des Rates vom 12. April 2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Iran (Iran-Menschenrechtsverordnung), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32011R0359>.

8 Siehe für die Iran-Embargoverordnung den Beschluss des Rates 2010/413/GASP vom 26. Juli 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2007/140/GASP, <https://eur-lex.europa.eu/eli/dec/2010/413/deu>; für die Iran-Menschenrechtsverordnung den Beschluss 2011/235/GASP des Rates vom 12. April 2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in Iran, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32011D0235>.

(2010)<sup>9</sup>, wonach der Iran die Anreicherung von Uran zu nuklearen Proliferationszwecken einstellen muss.<sup>10</sup> Die EU-Sanktionen im Bereich der Menschenrechte sind unabhängig von VN-Resolutionen ergangen, dienen also nicht der Durchsetzung von VN-Sanktionen.

Zudem wurden in jüngster Zeit im Zusammenhang mit dem Einsatz iranischer Drohnen im Ukrainekrieg iranische Personen und eine iranische Organisation in die Liste derjenigen Personen und Organisationen aufgenommen, die angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, restriktiven Maßnahmen unterliegen (vgl. nachfolgend 2.4.). Bei dem im Zusammenhang mit dem Ukrainekrieg von der EU angenommenen Sanktionsregime handelt es sich ebenfalls um von den VN unabhängige Maßnahmen.

Nachfolgend werden die Sanktionsinstrumente und deren Entwicklung getrennt dargestellt.

## 2.2. Iran-Embargoverordnung (EU) Nr. 267/2012

Mit der Iran-Embargoverordnung werden die im Beschluss 2010/413/GASP vorgesehenen Maßnahmen umgesetzt. Beide enthalten eine Reihe von Sanktionen als Reaktion auf die zunehmende Besorgnis des Europäischen Rates über das iranische Atomprogramm.<sup>11</sup> Die Maßnahmen konzentrieren sich auf den Handel, den Finanzsektor, den iranischen Verkehrssektor, Schlüsselsektoren der Öl- und Gasindustrie und das Korps der Islamischen Revolutionsgarde.<sup>12</sup>

Die Iran-Embargoverordnung wurde seit ihrem Inkrafttreten 2012 mehrfach geändert, um auf aktuelle politische Geschehnisse mittels EU-Sanktionen adäquat reagieren zu können.<sup>13</sup> Die Änderungen erfolgten auf Grundlage von Durchführungsverordnungen des Rates. Zuletzt trat die

---

9 United Nations Security Council, Resolution 1929 (2010) adopted at its 6335th meeting on 9 June 2010, S/RES/1929 (2010), <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N10/396/79/PDF/N1039679.pdf?OpenElement>.

10 Die Iran-Embargoverordnung und der zugrundeliegende Beschluss 2010/413/GASP setzten die Sanktionen der VN als Folge der Resolutionen des VN-Sicherheitsrates um, sie verhängen aber zugleich eine Reihe autonomer wirtschaftlicher und finanzieller Sanktionen der EU gegen den Iran. Für eine Übersicht über die Sanktionen siehe „Restriktive Maßnahmen gegen den Iran“, Document 32012R0267, zuletzt aktualisiert am 27. November 2020, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/LSU/?uri=CELEX%3A32012R0267>.

11 Vgl. Vorbemerkung Nr. 5 des Beschlusses des Rates 2010/413/GASP vom 26. Juli 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2007/140/GASP, <https://eur-lex.europa.eu/eli/dec/2010/413/deu>.

12 Vgl. „Restriktive Maßnahmen gegen den Iran“, Document 32012R0267, zuletzt aktualisiert am 27. November 2020, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/LSU/?uri=CELEX%3A32012R0267>.

13 Die einzelnen Änderungen der Iran-Embargoverordnung können anhand der konsolidierten Fassungen nachvollzogen werden, Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012 über restriktive Maßnahmen gegen den Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32012R0267>.

---

Durchführungsverordnung (EU) 2022/1010 in Kraft, die den Anhang IX der Embargoverordnung und damit die Sanktionsadressatenliste abänderte.

### 2.2.1. Sanktionslockerungen

Die EU-Sanktionen gegen den Iran und damit der Beschluss 2010/413/GASP sowie die Iran-Embargoverordnung wurden mittlerweile abgeändert bzw. (teilweise) aufgehoben. Anlass hierfür war der sog. „Joint Comprehensive Plan of Action“ (JCPOA), welcher zwischen dem Iran und den Staaten China, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Russland, USA sowie der EU am 20. Juli 2015 geschlossen wurde.<sup>14</sup>

Der JCPOA sieht die sukzessive Aufhebung aller nuklearbezogenen Sanktionen des VN-Sicherheitsrats, der multilateralen<sup>15</sup> und nationalen Sanktionen vor.<sup>16</sup> Im Gegenzug sollte vom Iran der friedliche Charakter des iranischen Nuklearprogramms gewährleistet werden.

Nach Bestätigung durch die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO), dass der Iran erste zentrale Schritte zum Rückbau seines Nuklearprogramms umgesetzt habe, ist entsprechend dem JCPOA am 16. Januar 2016 der sog. „Implementation Day“ eingetreten. Dies verpflichtete die EU dazu, alle mit der Atomkraft zusammenhängenden wirtschaftlichen und finanziellen EU-Sanktionen gegen den Iran aufzuheben.

Die Iran-Embargoverordnung wurde daher mittels der Verordnungen (EU) Nr. 2015/1861 und (EU) Nr. 2015/1862 des Rates entsprechend geändert.<sup>17</sup> Die beiden Verordnungen sehen ein abgestuftes Sanktionslockerungssystem vor, wonach Vorhaben entweder weiterhin verboten bleiben,

---

14 Die Vereinigten Staaten haben am 8. Mai 2018 ihren Ausstieg aus dem JCPOA bekanntgegeben.

15 Für die Zwecke des Sachstands deckt der Begriff „multilaterale Sanktionen“ die restriktiven Maßnahmen der EU ab.

16 Für eine Übersicht über den JCPOA siehe „Informativischer Vermerk über die Aufhebung von EU-Sanktionen nach dem Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan (JCPOA)“, Brüssel, den 16. Januar 2016, SN 10214/20, [https://www.eeas.europa.eu/sites/default/files/jcpoa\\_note\\_de.pdf](https://www.eeas.europa.eu/sites/default/files/jcpoa_note_de.pdf).

17 Siehe Verordnung (EU) 2015/1861 des Rates vom 18. Oktober 2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen den Iran, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32015R1861> sowie Verordnung (EU) 2015/1862 des Rates vom 18. Oktober 2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen den Iran, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32015R1862>

genehmigungspflichtig sind oder (wieder) erlaubt werden.<sup>18</sup> Eine differenzierende Übersicht (fortgeltende Verbote, Genehmigungspflichten, Wegfall von Verboten oder Genehmigungspflichten) findet sich auf der Informationsseite des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).<sup>19</sup>

Danach wurden die folgenden Verbote und Genehmigungspflichten von der EU ersatzlos aufgehoben (soweit nachfolgend auf Anhänge oder Artikel verwiesen wird, bezieht sich dies auf die Anhänge bzw. Artikel der Iran-Embargoverordnung):

- *Verbote der Einfuhr und Beförderung von Erdöl, Erdölerzeugnissen, petrochemischen Erzeugnissen und Erdgas (ehemalige Anhänge IV, IVA, V),*
- *Verbote in Bezug auf Schlüsselausrüstung für die iranische Erdöl- und Erdgasindustrie sowie für die petrochemische Industrie (ehemals Anhänge VI, VIA),*
- *Verbote in Bezug auf Marineschlüsselausrüstung (ehemals Anhang VIB),*
- *das Verbot der Ein- und Ausfuhr von Gold, Edelmetallen und Diamanten (ehemals Anhang VII),*
- *das Verbot der Ausfuhr von Banknoten und Münzen an die iranische Zentralbank (ehemals Art. 16),*
- *das Verbot des Zurverfügungstellens von Öltankern (ehemals Art. 37b) sowie die*
- *Genehmigungspflicht für Geldtransfers (ehemalige Art. 30, 30a).<sup>20</sup>*

---

18 Grundlage der Verordnungen (EU) 2015/1861 bzw. (EU) 2015/1862 ist der Beschluss 2015/1863/GSPA; „Entsprechend dem JCPOA sieht der Beschluss (GASP) 2015/1863 vor, dass [...] alle wirtschaftlichen und finanziellen restriktiven Maßnahmen der Union im Zusammenhang mit der Nuklearfrage aufgehoben werden. Außerdem wird mit dem Beschluss (GASP) 2015/1863 ein Genehmigungssystem eingeführt, das dazu dient, Nukleartransfers nach Iran oder Tätigkeiten im Nuklearbereich mit Iran, die nicht unter die Resolution 2231 (2015) des VN-Sicherheitsrats fallen, in voller Übereinstimmung mit dem JCPOA zu überprüfen und darüber zu entscheiden, vgl. für die detaillierten Hintergründe, Vorbemerkung Nr. 5 in, Verordnung (EU) 2015/1861 des Rates vom 18. Oktober 2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen den Iran“, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32015R1861>.

19 Vgl. Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, „Informationen zum Embargo gegen die Islamische Republik Iran“, [https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Embargos/Iran/iran\\_node.html](https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Embargos/Iran/iran_node.html).

20 Vgl. Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, „Informationen zum Embargo gegen die Islamische Republik Iran“, [https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Embargos/Iran/iran\\_node.html](https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Embargos/Iran/iran_node.html).



---

Für nähere Einzelheiten wird ergänzend auf das von der BAFA bereitgestellte Merkblatt zu den Entwicklungen des Iran-Embargos verwiesen.<sup>21</sup>

### 2.2.2. Zum Umfang der noch bestehenden nuklearbezogenen Sanktionen im Einzelnen

Eine Übersicht über die (fort)geltenden EU-Sanktionen bietet die „EU Sanctions Map“.<sup>22</sup> Die online zur Verfügung gestellte interaktive Weltkarte weist länderspezifisch die verhängten EU-Sanktionen aus.

Für den Iran wird auf der Webseite zwischen nuklearbezogenen und menschenrechtsbezogenen Sanktionen unterschieden. Für beide Bereiche werden unter „lists of persons, entities and items“ die jeweils „gelisteten“, d. h. die den Sanktionen unterliegenden Personen oder Organisationen einzeln und namentlich aufgeführt und der jeweils zugrundeliegende Rechtsakt der Union (d. h. die Iran-Embargoverordnung oder nachfolgende Durchführungsverordnungen) benannt, in dem die Aufnahme der betreffenden Person oder Organisation in die Sanktionsliste erfolgte.

### 2.3. Iran-Menschenrechtsverordnung (EU) Nr. 359/2011

In der Iran-Menschenrechtsverordnung vom 12. April 2011 und in dem zugrundeliegenden Beschluss 2011/235/GASP wird ein Sanktionsregime für Personen festgelegt, die für schwerwiegende Verstöße gegen die Menschenrechte im Iran verantwortlich sind, sowie für diejenigen, die mit ihnen in Verbindung stehen.<sup>23</sup> Es handelt sich dabei insbesondere um Reiseverbote, das Einfrieren von Geldern und Einfrieren wirtschaftlicher Ressourcen.<sup>24</sup> Betroffen sind die im Anhang I der Verordnung gelisteten natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen. Als zusätzliche restriktive Maßnahmen wurden am 23. März 2012 zum einen ein Verbot des Verkaufs, der Lieferung, der Weitergabe und der Ausfuhr von Ausrüstung, die zur internen

---

21 Vgl. Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, „Entwicklungen des Iran-Embargos“, mit Stand von 2017, [file:///C:/Users/verpe6ma07/Downloads/afk\\_merkblatt\\_iran\\_embargo%20\(1\).pdf](file:///C:/Users/verpe6ma07/Downloads/afk_merkblatt_iran_embargo%20(1).pdf); zu beachten ist ferner, dass sich Verbote und Genehmigungspflichten nicht nur aus der Iran-Embargoverordnung ergeben können, sondern auch subsidiär aus den allgemeinen exportkontrollrechtlichen Vorschriften. So sind z.B. die EU-Dual-Use Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32021R0821> sowie die Außenwirtschaftsverordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 2865; 2021 I S. 4304), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. April 2022 (BAnz AT 02.05.2022 V1) geändert worden ist, zu beachten.

22 Siehe „EU Sanctions Map“ mit Stand vom 20. Oktober 2022, online abrufbar unter: <https://www.sanctions-map.eu/#/main>.

23 Verordnung (EU) Nr. 359/2011 des Rates vom 12. April 2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Iran (Iran-Menschenrechtsverordnung), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32011R0359>; die Verordnung setzt dabei den Beschluss 2011/235/GASP des Rates vom 12. April 2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in Iran, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32011D0235>, um.

24 Für eine Übersicht, siehe „Restriktive Maßnahmen gegen den Iran“, Document 32012R0267, zuletzt aktualisiert am 27. November 2020, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/LSU/?uri=CELEX%3A32012R0267>.

Repression verwendet werden können, und zum anderen ein Verbot der Ausfuhr von Telekommunikationsüberwachungs-ausrüstung zur Nutzung durch das iranische Regime eingeführt.<sup>25</sup>

Ebenso wie die Iran-Embargoverordnung wird auch die Iran-Menschenrechtsverordnung mittels Durchführungsverordnungen fortlaufend aktualisiert. Überdies werden die EU-Sanktionsmaßnahmen jährlich auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft und gegebenenfalls angepasst. Das aktuelle Auslaufdatum ist auf den 23. April 2023. Die Iran-Menschenrechtsverordnung bleibt von den zuvor dargestellten Sanktionslockerungen (vgl. 2.2.1.) unberührt. Zuletzt wurde die Iran-Menschenrechtsverordnung durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1955 des Rates am 17. Oktober 2022<sup>26</sup> geändert. Damit reagierte die EU auf die Tötung von Mahsa Amini und erweiterte den Adressatenkreis der Iran-Menschenrechtsverordnung um elf Personen und vier Organisationen.<sup>27</sup>

Für eine Übersicht über den aktuellen Stand der verhängten EU-Sanktionen und den entsprechenden Adressatenkreis wird abermals auf die Tools der „EU Sanctions Map“ verwiesen.<sup>28</sup>

#### 2.4. Sanktionen im Zusammenhang mit dem Einsatz iranischer Drohnen im Ukrainekrieg

Der Rat hat am 20. Oktober 2022 drei iranische Personen und eine iranische Organisation in die Liste der Personen und Organisationen aufgenommen, die angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, restriktiven Maßnahmen unterliegen.<sup>29</sup> Anlass dafür sei die Lieferung iranischer Drohnen an Russland, welche im Krieg gegen die Ukraine Verwendung fänden. Das iranische Regime leiste damit militärische Unterstützung für den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine.

Diese Maßnahmen sind also nicht Teil des zuvor geschilderten Sanktionsregimes gegen den Iran, sondern Teil der restriktiven Maßnahmen im Zusammenhang mit der russischen Invasion in die Ukraine. Im Einzelnen wurden hierfür ein entsprechender Ratsbeschluss aus dem Jahr 2014 (2014/145/GASP) durch Beschluss (GASP) 2022/1986 des Rates vom 20. Oktober 2022 geändert

---

25 Entsprechend wurden die Art. 1a, Art. 1b und Art. 1c in die Verordnung 359/2011 und die Art. 2a und Art. 4a in den Beschluss 2011/235/GASP eingefügt.

26 Durchführungsverordnung (EU) 2022/1955 des Rates vom 17. Oktober 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 359/2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Iran, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32022R1955>

27 Siehe Pressemitteilung des Rats der EU vom 17. Oktober 2022, „Iran: Sanktionen der EU gegen Personen, die schwere Menschenrechtsverletzungen begangen haben“, <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2022/10/17/iran-eu-sanctions-perpetrators-of-serious-human-rights-violations/>.

28 Siehe „EU Sanctions Map“ mit Stand vom 20. Oktober 2022, online abrufbar unter: <https://www.sanctions-map.eu/#/main>, Erläuterungen zur „EU Sanctions Map“ oben 2.2.2.

29 Siehe Pressemitteilung des Rats der EU vom 20. Oktober 2022, „Ukraine: EU verhängt Sanktionen gegen drei Personen und eine Organisation im Zusammenhang mit dem Einsatz iranischer Drohnen bei der russischen Aggression“, <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2022/10/20/ukraine-eu-sanctions-three-individuals-and-one-entity-in-relation-to-the-use-of-iranian-drones-in-russian-aggression/>.

und eine Durchführungsverordnung zur Verordnung (EU) Nr. 269/2014 verabschiedet.<sup>30</sup> Die Durchführungsverordnung und der Beschluss sehen vor, dass die Vermögenswerte der benannten Personen und Organisation eingefroren werden und es Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen der EU verboten ist, ihnen finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. Für die sanktionierten natürlichen Personen gilt zusätzlich ein Ein- und Durchreisereiseverbot, für dessen Durchsetzung die Mitgliedstaaten gemäß Art. 1 Beschluss 2014/145/GASP zu sorgen haben.

Der Rat hat ferner seine Absicht bekundet, zeitnah aus denselben Gründen restriktive Maßnahmen gegen weitere zwei Personen und zwei Organisationen zu verhängen.<sup>31</sup>

## Fachbereich Europa

---

30 Durchführungsverordnung (EU) 2022/1985 des Rates vom 20. Oktober 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv%3AOJ.LI.2022.272.01.0001.01.DEU&toc=OJ%3AL%3A2022%3A272I%3ATOC>; Beschluss (GASP) 2022/1986 des Rates vom 20. Oktober 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv%3AOJ.LI.2022.272.01.0005.01.DEU&toc=OJ%3AL%3A2022%3A272I%3ATOC>.

31 Siehe Pressemitteilung des Rats der EU vom 20. Oktober 2022, „Ukraine: EU verhängt Sanktionen gegen drei Personen und eine Organisation im Zusammenhang mit dem Einsatz iranischer Drohnen bei der russischen Aggression“, <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2022/10/20/ukraine-eu-sanctions-three-individuals-and-one-entity-in-relation-to-the-use-of-iranian-drones-in-russian-aggression/>.